



Brüssel, den 2. April 2019
(OR. en)

7874/1/19
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0278(COD)**

**CODEC 788
SOC 247
MI 296
ANTIDISCRIM 6
AUDIO 51**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. Dezember 2015 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. Mai 2016 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat am 13. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament³ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 14799/15 + COR 1 + COR 2.

² ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 103.

³ Dok. 7174/19.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 81/18 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A- Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
